



Satzung

über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung

von Stellplätzen und Garagen

der Gemeinde Germaringen

(Stellplatz- und Garagensatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

§ 6 Abweichungen

§ 7 Ordnungswidrigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Satzung
über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung
von Stellplätzen und Garagen
der Gemeinde Germaringen
(Stellplatz- und Garagensatzung)

vom 13.02.2020

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.04.2022

Die Gemeinde Germaringen erlässt auf Grund der Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Germaringen einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlicher Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen. Sie gilt zudem für den Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO.

(2) Sie ist bei allen baulichen Maßnahmen und Nutzungsänderungen anzuwenden, bei denen ein Stellplatzbedarf ausgelöst wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind neben nicht überdachten Stellplatzflächen auch Garagen und Carports (überdachte Stellplätze).

(2) Als zulässige Nutzung von Garagen und Carports wird das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie die Lagerung des entsprechenden Zubehörs angesehen.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- und Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge, in der Regel Pkw, auszugehen. Stellplätze für Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind zusätzlich zu berücksichtigen und entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen. Zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge sind entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge bzw. Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche in dieser Baugenehmigung ist der Altbestand nach Abs. 1 zu bewerten.

(6) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein (keine sog. „gefangenen“ Stellplätze). Der Vorplatz von Garagen und Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO).

§ 5 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Bei Zufahrten und Stellflächen sind soweit wie möglich wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterassen) zu verwenden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Garagen, Carports und Stellplatzüberdachungen sind mit Sattel-, oder Pultdächern auszubilden. Flachdächer, Sheddächer oder sonstige untypische Dachformen sind nicht zulässig.

(3) Mehr als 3 Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 Metern an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(4) Vor Stellplätzen im Sinne dieser Satzung ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Tiefe einzuhalten. Stauraum ist die private Verkehrsfläche, die vor einer Garageneinfahrt anzuordnen ist. Der Stauraum muss an jeder Stelle auf Gebäudebreite eine Tiefe bei Garagen von mindestens 5,00 m aufweisen. Der Stauraum muss in seiner Tiefe ungehindert anfahrbar sein (keine straßenseitige Einfriedung o.ä.).

(5) Bei hintereinanderliegenden Stellplätzen muss jeder Stellplatz eine Länge von mindestens 6 Metern haben.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Germaringen erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Germaringen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro kann gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 4 und § 5 dieser Satzung errichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Germaringen, den 13.02.2020
Helmut Bucher
Erster Bürgermeister

In die vorstehende Fassung der Stellplatz- und Garagensatzung sind folgende Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderungssatzung vom 20.04.2022 – in Kraft getreten am: 20.04.2022

Anlage
zur Stellplatz- und Garagensatzung

Vom 13.02.2020

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf zu § 3 der Stellplatz- und Garagensatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stpl. für Besucher- Beschäftigte
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser*	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Einfamilienhäuser* mit Einliegerwohnung (bis 40 m ² , darüber Behandlung wie im Punkt 1)	zusätzlich 1 Stpl.	
1.3	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen (z.B. Häusergruppen)	2 Stpl. je Wohnung	Bei mehr als 4 WE 1 Stpl. je 2 WE

*das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser

Für den Stellplatzbedarf aller anderen Verkehrsquellen wird auf die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern verwiesen.